Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprech-Anschluß Nr. 30.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 11. Montag, 15. Januar 1917, abends. 70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

König Friedrich August an den Kaiser.

(KM.) Dresden, 14. Januar 1917.

An Se. Majestät den Kaiser, Großes Hauptquartier.

Der Aufruf Eurer Kaiserlichen Majestät findet wie in meinem Herzen, so in dem eines jeden meiner Untertanen den lebhaftesten Widerhall. Ich und mein Volk fühlen uns Eurer Kaiserlichen Majestät für die das Empfinden eines jeden Deutschen wiedergebenden Worte zu unauslöschlichem Danke verpflichtet. Wir sehen mit tiefster Empörung, wie die Feinde die dargebotene Friedenshand mit Hohn zurückgewiesen haben, sind nunmehr entschlossen, unsere heiligsten Güter bis aufs Aeußerste zu verteidigen und das Schwert nicht eher in die Scheide zu stecken, als bis dem frevelhaften Vernichtungswillen unserer Feinde gegenüber der Sieg voll erkämpft ist.

Friedrich August.

Bekanntmachung

über Kleinhandelshöchstpreise für Faßbohnen.

Nachstehende Bekanntmachung der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Braunschweig wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 12. Januar 1917. 218
Ministerium des Innern. 64 II B VI

Unter Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmen wir: Die Preise der Faßbohnen dürfen beim Absatz an die Verbraucher höchstens um 10 Pfg. für ½ kg höher sein als die Fabrikationspreise.

Dieser Aufschlag von 10 Pfg. stellt eine Vergütung für die Unkosten des Groß- und Kleinhandels sowie dessen Gewinn dar.

Die Höchstpreise, zu denen Faßbohnen hiernach im Kleinhandel abgesetzt werden dürfen, betragen

für roh eingelegte Faßbohnen 38 Pfg. für das ½ kg
für abgebrühte Faßbohnen . . 43 Pfg. für das ½ kg

Sind die von den Fabriken berechneten Preise geringer gewesen als die Höchstpreise, so sind die Kleinhandelspreise entsprechend herabzusetzen.

Braunschweig, den 10. Januar 1917.
Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
Dr. Kanter.

Bekanntmachung.

Wie bereits bekanntgegeben (s. Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 9. November 1916 — 1734 b F II —), haben Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende ein

Einkaufsbuch

zu führen. In dieses Buch trägt der Verkäufer die an sie abzugebenden Waren ein, soweit sie bezugsscheinpflichtig sind.

Wegen der Führung des Buches ist folgendes zu beachten:

1. Abstempelung.

Die Einkaufsbücher sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortsbehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) des Wohnorts des Schneiders, der Schneiderin oder des Wandergewerbetreibenden auf dem ersten Blatt abzustempeln.

Die Ortsbehörde kann die Führung mehrerer Einkaufsbücher nebeneinander zulassen, falls der Geschäftsverkehr des Schneiders, der Schneiderin oder des Wandergewerbetreibenden mit einer Mehrzahl von Geschäften, insbesondere von auswärtigen Geschäften dies erfordert; in diesem Falle sind die Einkaufsbücher bei dem Stempel mit einer laufenden Nummer zu versehen.

2. Listenführung.

Die Ortsbehörde hat eine Liste zu führen, aus der ersichtlich ist, welchen Schneidern, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden Einkaufsbücher abgestempelt sind. Im Falle der Führung mehrerer Einkaufsbücher nebeneinander sind deren laufende Nummern in der Liste zu vermerken.

Falls nicht die Genehmigung zur Führung mehrerer Einkaufsbücher nebeneinander erteilt ist, darf ein neues Einkaufsbuch nur abgestempelt werden, wenn die Notwendigkeit hierzu glaubhaft dargetan ist.

3. Die Einkaufsbücher sind vor der Abstempelung mit fortlaufenden Blattzahlen und auf dem ersten Blatt mit Namen, Firma und Wohnort oder Betriebsort des Schneiders, der Schneiderin oder des Wandergewerbetreibenden zu versehen.

Der Inhaber des Buches hat es stets bei sich zu führen, solange es nicht dem Verkäufer zum Zwecke der Eintragung vorliegen muß.

4. Die Verkäufer dürfen die vorgeschriebene Eintragung nur in vorschriftsmäßig abgestempelte Einkaufsbücher vornehmen.

5. Verlust eines Einkaufsbuches.

Erfolgt im Falle des glaubhaft gemachten Verlustes eines Einkaufsbuches die Abstempelung eines neuen Einkaufsbuches, so ist bei dem Stempel im Einkaufsbuch und in der Liste die Ungültigkeit des als verloren gemeldeten Einkaufsbuches zu vermerken.

Die Verwendung des als verloren gemeldeten Einkaufsbuches zum Einkauf ist verboten. Es ist vielmehr bei der Wiederauffindung sofort an die Ortsbehörde abzugeben.

6. Bestandsaufnahme.

Vor Ingebrauchnahme des ersten Einkaufsbuches haben die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden eine Bestandsaufnahme sämtlicher in ihrem Besitz befindlichen bezugsscheinpflichtigen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren und der aus ihnen gefertigten Erzeugnisse vorzunehmen. Hierbei sind die einzelnen Längen und Stückzahlen unter genauer Bezeichnung der Gegenstände und unter Hinzufügung des Namens oder der Firma des Lieferers einzusetzen. Die Bestandsaufnahme ist mit der Versicherung, daß die Angaben der Bestandsaufnahme nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sind, und mit Unterschrift, Wohnort oder Betriebsort und Datum zu versehen. Die Bestandsaufnahme ist der Ortsbehörde zur Abstempelung vorzulegen und wird von ihr zum Zwecke der Ueberwachung aufbewahrt. Sie darf die Abstempelung des ersten Einkaufsbuches nur vornehmen, wenn ihr die vorschriftsmäßige Bestandsaufnahme zur Abstempelung vorgelegt worden ist.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sowie falsche Angabe bei der Bestandsaufnahme werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft. Auch haben die Zuwiderhandelnden die Schließung des Betriebs zu gewärtigen.

Großenhain, am 10. Januar 1917.
01 c F II. **Der Kommunalverband.**

Verkauf von Feintalg.

Durch Herrn Fleischermeister Karl Reichelt, Hauptstraße 49, gelangt wiederum ein kleiner Posten Feintalg zum Verkauf.

Der Verkauf erfolgt

Mittwoch, den 17. Januar 1917
an Diejenigen, die ihre Brotmarken im Realprogymnasium abholen,
Donnerstag, den 18. Januar 1917
an Diejenigen, die ihre Brotmarken in der Schankwirtschaft „Dampfbad" abholen.

Jede brotkartenbezugsberechtigte Person erhält 50 gr Feintalg. Die Brotausweiskarte ist vorzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Januar 1917. Gßm.

Holzversteigerung im Stadtpark.

Dienstag, den 16. Januar 1917 vormittags 10 Uhr
sollen im Stadtparke
20 Stück Eschen bis 12 m lang und bis 25 cm Mittenstärke,
3 „ Rüstern und verschiedenes andere Brennholz
gegen **sofortige Barzahlung** meistbietend versteigert werden.
Die Ablehnung einzelner oder aller Angebote bleibt vorbehalten.
Treffpunkt: Parkfreitreppe.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Januar 1917. Gßm.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Einlagenzinsfuß 3½% Tägliche Verzinsung

Strengste Geheimhaltung.
Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder.
Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.
Einlagebücher gebührenfrei.
Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.
Geschäftszeit: Werktags 8—1 und 3—5 Uhr, Sonnabends 8—1 Uhr.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung der Kommandantur des Tr. P. Zeithain zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Die Kommandantur des Tr. P. Zeithain sucht:

1. **18 Schreiber, möglichst Kaufleute, Lehrer, Beamte** (möglichst Masch.-Schreiber)
2. **2 Telephonisten**
3. **6 Ordonnanzen**
4. **1 Zink- oder Steindrucker**
5. **40 Offizierburschen**
6. **9 Pferdewärter**
7. **1 Maler**
8. **1 Klempner**
9. **2 Schmiede**
10. **1 Tischler**
11. **4 Schuhmacher**
12. **4 Schneider**
13. **758 Bauarbeiter, darunter 325 Maurer**
    93 Zimmerleute
    12 Glaser
    207 Erdarbeiter
    3 Schlosser
    2 Dachdecker
    20 Tischler
    1 Klempner
    3 Maler
    2 Techniker
14. **59 Arbeiter für die Bez.-Verw. des Ab. Riesa auf dem Tr. P.**
15. **100 Arbeiter für die Bez.-Verw. des Ab. Riesa auf dem Tr. P.** zum Verladen von Munition usw.
16. **22 Personen für Küchen** (möglichst Schlächter, Bäcker)
17. **10 Kassenordonnanzen** (möglichst Gastwirte, Kellner).

Meldungen sind baldmöglichst entweder schriftlich oder mündlich an die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Zeithain zu richten.

Entlohnung erfolgt auf Grund freier Arbeitsverträge nach den ortsüblichen Sätzen. Für die Stellen unter 1, 2, 14 und 16 können sich auch weibliche Personen melden.

Truppenübungsplatz Zeithain, am 13. Januar 1917.

Gläsche,
Generalmajor z. D. und Kommandant des Tr. P. Zeithain.